

GZ. BFG-5100000/0013-BFG/2015

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
z.H.: Herrn Mag. Christoph Schlager

per email an: e-Recht@bmf.gv.at
(CC: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 6. November 2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2015
(BMF-010000/0038-VI/1/2015)

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager!

Das Bundesfinanzgericht bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum obigen
Betreff und darf hierzu folgendes ausführen:

Zu Art 7 (Änderung der Bundesabgabenordnung): § 209 Abs 3

Im gegenständlichen Entwurf wird in § 209 Abs 3 dritter Satz BAO eine neue Spezialregelung
betreffend den Beginn der absoluten Verjährung eingefügt. Abgestellt wird auf den Eintritt
eines bestimmten rückwirkenden Ereignisses.

Zur tatsächlichen Vollzugstauglichkeit der neuen Spezialregelung und Bestimmung des
konkreten Fristenlaufes ist jedoch die Kenntnis der Abgabenbehörden vom Eintritt des
entsprechenden rückwirkenden Ereignisses unabdingbare Voraussetzung. Diesem Zweck soll
grundsätzlich die Anzeigepflicht des § 120 Abs 3 BAO dienen, wonach – neben der
Beseitigung einer Ungewissheit iSd § 200 Abs 1 BAO – auch der Eintritt eines rückwirkenden
Ereignisses der zuständigen Abgabenbehörde anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang darf jedoch auf folgende Vollzugsproblematik hingewiesen
werden:

Die in § 120 Abs 3 BAO normierte Anzeigepflicht betreffend den Eintritt rückwirkender
Ereignisse umfasst nach momentanem Gesetzeswortlaut nur den „Eintritt eines im Bescheid
angeführten, in Betracht kommenden rückwirkenden Ereignisses (§ 295a)“. Die somit
tatbestandsmäßig für die Anzeigepflicht vorausgesetzte Nennung des rückwirkenden

Ereignisses im betreffenden Abgabenbescheid mag – ungeachtet der praktischen Herausforderungen im Zuge der automationsunterstützten Bescheidausfertigung – für Fallkonstellationen vollziehbar sein, in denen ein ursprünglicher Bescheid tatsächlich vorliegt. Sie scheint jedoch in jenen Fallkonstellationen generell nicht vollziehbar, in denen gar kein (Abgaben-)Bescheid vorliegt, so wie dies zum Beispiel iZm § 30 Abs 4 Z 1 EStG (idF nach dem 2. AbgÄG 2014) der Fall ist. Der dort normierten Qualifikation einer späteren Umwidmung als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO scheint nach dem momentanen Wortlaut von § 120 Abs 3 BAO keine korrespondierende Anzeigepflicht gegenüber zu stehen bzw mangels Bescheid gegenüberstehen zu können.

Eine legistische Überprüfung von § 120 Abs 3 BAO erscheint daher anlässlich der mit dem Entwurf eines AbgÄG 2015 verfolgten Änderungen in der Bundesabgabenordnung zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Daniela Moser e.h.